

Aufgabe ursprünglicher Konstituierung der Ganzheit, und nicht etwa lediglich deren „Verfassung“ zukommt — wie der Verfasser eindrücklich hervorhebt (S. 6 ff.). Aber auch eine konstituierende Verfassung vermag in einer solchen Situation die staatliche Wirksamkeit nicht zu institutionalisieren. Der Verfasser schließt demgemäß seine lesenswerte Arbeit mit dem Satz: „In the final analysis, the constitutional future of Kenya, Tanzania and Uganda depends not on the rules of the constitution, nor on the opinions of the commentators, but on the actors.“

Herbert Krüger

WILLIAM F. GUTTERIDGE
The Military in African Politics
Methuen, London 1969, 166 S.

Bis zum Jahre 1966 war das wissenschaftliche Interesse an Studien über das afrikanische Militär im Vergleich zu der Erforschung des Militärs in Lateiname-rika und Asien relativ gering. Dieses geringe Interesse mag teils auf die unbedeutende Rolle der afrikanischen Armeen in den nationalistischen Bewegungen der Dekolonisationszeit zurückzuführen sein, teils aber auch auf einen fast schon naiv zu nennenden Optimismus, der — in Verkennung der Realitäten — Eingriffe des afrikanischen Militärs in die Politik für unwahrscheinlich hielt. Erst der Schock, den die Welle von militärischen Staatsstreichen in Afrika im Jahre 1966 in aller Welt auslöste, bewirkte eine gründlichere Erforschung des afrikanischen Militärs. Das Buch des britischen Afrika-Militär-experten Gutteridge hat sich die Analyse des neuen Phänomens der militärischen Intervention in der afrikanischen Politik zum Ziel gesetzt. Nach einleitenden Kapiteln über den kolonialen Ursprung und die Sozialstruktur der afrikanischen Armeen behandelt er in detaillierten Fallstudien die ostafrikanischen Meutereien von 1964, einige Putzsche im frankophonen Bereich sowie die Staatsstiche in Nigeria und Ghana.

Anschließend wird der Einfluß ausländischer Militärhilfe auf die politische Rolle des afrikanischen Militärs untersucht und eine abschließende Bilanz der die politische Aktivität des afrikanischen Militärs begünstigenden und hindernden Faktoren versucht.

Auf Grund der bestehenden Informationslücken über das afrikanische Militär bedient sich Gutteridge zu Recht der historisch-deskriptiven Methode und vermeidet so eine zur Zeit noch nicht zu rechtfertigende generalisierende komparative Analyse der afrikanischen Staatsstreichs. Dieses methodische Vorgehen hat allerdings zur Folge, daß Gutteridge die Phänomene zwar ausführlich darstellt, aber nur wenig erklärt. Die geringe Erklärungskraft seiner Darstellungen ergibt sich weiterhin daraus, daß er die militärischen Interventionen in der afrikanischen Politik primär aus den internen Strukturbedingungen des afrikanischen Militärs zu erklären sucht, nicht aber aus der Struktur des zivil-militärischen Bezugssystems. Dieses Vorgehen scheint wenig sinnvoll zu sein, da auf diese Weise eine zu scharfe Trennungslinie zwischen Militär und Gesellschaft gezogen und eine Überbewertung der Autonomie militärischer Gruppen impliziert wird. Der Leser erfährt zwar interessante Dinge über die Binnenstruktur des afrikanischen Militärs, z. B. über ethnische Ungleichgewichtigkeiten innerhalb der Armeen und administrative Kenntnisse von Offizieren, über so entscheidende Probleme aber wie z. B. das Verhältnis des afrikanischen Militärs zur Politik, seine soziale Rolle und Funktion in der Gesellschaft und die Interaktionen zwischen Militärs und politischen Entscheidungsträgern wird er nur ungenügend informiert. Gutteridge erkennt zwar an, daß das militärische System als Subsystem des politisch-gesellschaftlichen Systems nicht isoliert vom gesellschaftlichen Kontext betrachtet werden darf, doch trotz dieser Einsicht beschränkt er sich darauf, die militärischen Staatsstreichs in Afrika fast ausschließlich von den Motivationen und Strukturbedingungen militärischer Gruppen her zu erklären.

Trotz dieser Einwände behält das Buch von Gutteridge seinen Wert für alle diejenigen, die an konkreten Informationen über die afrikanischen Militärputsche interessiert sind. Wer aber darüber hinaus an einer umfassenden sozialwissenschaftlichen Analyse des Militärs in der afrikanischen Gesellschaft interessiert ist, wird besser zu dem Buch von J. M. Lee, *African Armies and civil order*, London 1969, greifen. Matthies

GEORGES RENDON
Le Droit du Travail en Amérique Latine
Paris Presses Universitaires de France 1970, 72 S.

Gewiß nicht der geringste der Gegenstände überseeischer Verfassungsvergleichung ist das Arbeitsrecht. Dieses Feld ist womöglich noch weniger beackert als andere derartige Materien. Es ist daher nicht übertrieben, wenn man den Verfasser, Professor an der Nationaluniversität von San Marcos in Lima, als Vollbringer einer Pioniertat röhmt, und zwar um so mehr als das angezeigte Buch in Stoffbeherrschung und Darstellungsmethode hervorragend ist. Eine Inhaltswiedergabe hat als erstes zu verzeichnen, daß es in allen Ländern Lateinamerikas ein besonderes und ausgebildetes Arbeitsrecht gibt. Auch in diesem Kontinent sind die Zeiten längst vergangen, in denen man den Arbeitsvertrag als Dienstmiete oder dergl. unspezifisch charakterisierte: Der Arbeitsvertrag wird von allen anderen Arten von Verträgen scharf unterschieden (S. 23), und das entsprechende ist von Arbeitsgerichtsbarkeit und ihrem Prozeßrecht zu sagen (S. 18). Dieses Arbeitsrecht diskriminiert den Arbeitnehmer nicht mehr negativ (vgl. aus dieser Epoche S. 12: Die Behauptungen des Arbeitgebers über Höhe und Zahlung des Lohnes haben die Vermutung der Richtigkeit für sich), sondern positiv: Heute ist im Zweifel zugunsten des Arbeitnehmers zu entscheiden (in *dubio pro operario* — S. 18).

Dieses Arbeitsrecht ist überall mehr

oder weniger zusammengefaßt. Die straffste Gestalt solcher Zusammenfassung, die Kodifikation in einem besonderen Arbeitsgesetzbuch, ist weit verbreitet (vgl. die Übersicht S. 16); daneben finden sich als weniger straffe Vereinigung „*lois générales*“, oder schließlich als lockerste Gestalt, wie sie sich allerdings nur in Brasilien findet, eine Zusammenstellung aller arbeitsrechtlichen Gesetze in einer amtlichen Sammlung. Bezeichnend für das Gewicht, das man dem Arbeitsrecht beimißt, ist der Umstand, daß man seine Hauptsätze überall konstitutionalisiert hat. Den Anfang hiermit hat die mexikanische Verfassung von 1917 gemacht: Sie enthält ein ganzes Arbeitsgesetzbuch (S. 14). Diese weite und gesicherte arbeitsrechtliche Gesetzgebung hat sich durchaus an ausländischen Vorbildern orientiert: „Quatre pays européens marquent par leur présence: l' Allemagne, l'Italie, l'Espagne et la France“ (10). Was insbesondere Deutschland angeht, so haben hier die sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Verfassung anregend gewirkt (15). Im einzelnen beschränkt sich dieses wertvolle Buch leider auf eine Darstellung des Arbeitsvertrages; die Themen Tarifvertrag und Öffentliches Arbeitsrecht werden allenfalls gestreift. Hierfür wird der Leser dadurch entschädigt, daß der Arbeitsvertrag mit äußerster Genauigkeit und Gründlichkeit behandelt wird. Man gewinnt vor allem den Eindruck, daß die Sicherheit des Arbeitsplatzes ungemein weit ausgebaut ist. In Kolumbien allerdings muß der Arbeitnehmer, der grundlos kündigt, den Arbeitgeber entschädigen (vgl. S. 50/51). Eine Arbeitspflicht kennt nur Guatemala; sie ist in der Verfassung verankert, und Arbeitsverweigerung ist strafbar (S. 22). Abgesehen von diesen Ausnahmen geht es den Gesetzgebern um den Schutz des Arbeitnehmers, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein dürfte, daß man die politische Instabilität wenigstens von dieser Seite her nicht noch weiter gefördert sehen möchte. Hierzu bietet der Verfasser eingehende und gediegene Darlegungen, die auch in Europa inter-